

Stellungnahme**zum "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum"
anlässlich der Anhörung am 2. Juni 2004 im Nordfriisk Instituut in Bredstedt**

Der Entwurf für ein "Friesisch-Gesetz" hat vor allem grundsätzliche Bedeutung, weil er über den in Art. 5 der Landesverfassung verankerten kollektiven Schutz der friesischen Volksgruppe hinaus auch das individuelle Recht der friesischen Bürger auf den Gebrauch der friesischen Sprache betont.

Der Entwurf schöpft indessen den durch Artikel 3 des Grundgesetzes vorgegebenen Rahmen nicht aus. Diejenigen Bürger, die ihre friesische Sprache als wesentliches Kulturmerkmal ansehen und sie deshalb auch kommenden Generationen weitergeben wollen, sind benachteiligt. Das allgemeine Bildungsangebot - insbesondere in Kindergärten, Schulen und Medien - ist für die Nutzer der deutschen Sprache ungleich größer und umfassender als für die friesische Sprache. Dieselbe Ungleichheit gibt es auch im öffentlichen Raum; der Gesetzentwurf spricht nur Teilprobleme an. Es fehlt im öffentlichen Raum insbesondere an umfassender zukunftsweisender Planung für Erhalt und Entwicklung oder gar Ausbreitung der friesischen Sprache.

Leider ist gelegentlich im privaten, aber auch im öffentlichen Bereich, die Auffassung zu hören, es bedürfe keines besonderen Bildungs- oder Informationsangebotes für friesische Bürger, weil alle Friesen der deutschen Sprache mächtig seien. Diese Auffassung ist im Kern verfassungswidrig. Die "Sprache" steht in Artikel 3 des Grundgesetzes als geschütztes Gut gleichrangig neben Geschlecht, Abstammung, Rasse, Heimat, Herkunft und Glauben. Wenn zum Beispiel jemand in der Öffentlichkeit behaupten würde, man brauche in Deutschland keine Synagogen, weil genügend katholische oder evangelische Kirchen zur Verfügung stünden, würde dies zu Recht auf öffentliche Kritik stoßen.

Um dem Gleichheitsgedanken gerecht zu werden, müßte die Kenntnis und Vermittlung der friesischen Sprache im Sinne einer "positiven Diskriminierung" ungleich stärker gefördert werden. Der Gesetzentwurf sollte diesen Grundsatz in geeigneter Form enthalten, jedenfalls als Postulat. Die weitere grundsätzliche Frage, ob etwa im Einzelfall fehlende Haushaltsmittel eine Verletzung des Gleichheitssatzes für eine gewisse Zeit rechtfertigen können, braucht nicht entschieden zu werden, wenn der Grundsatz als "Soll-Vorschrift" formuliert wird.

Wünschenswert wäre es, wenn das "Friesisch-Gesetz" auch den Zielkonflikt zwischen Förderung der friesischen Sprache und Garantie der Selbstverwaltung regelt. Das Problem sollte nicht auf die Gestaltung von Ortsschildern oder Dienstsiegeln reduziert werden. Grundgesetz und Landesverfassung gelten auch für Selbstverwaltungs-Körperschaften wie z.B. Kommunen, Hochschulen und öffentlich-rechtliche Medien. Für die grundsätzliche Anerkennung und Förderung der friesischen Sprache und Kultur im öffentlichen Raum wäre es wichtig, dass der Landesgesetzgeber alle im Lande tätigen Selbstverwaltungs-Körperschaften in Anlehnung an den Artikel 5 der Landesverfassung ausdrücklich zu Schutz und Förderung des Friesischen aufruft.

Abschließend weise ich darauf hin, dass der Nordfriesische Verein e.V. als Dachverband von 26 Vereinen mit rund 5.000 Mitgliedern beim Kreis Nordfriesland den Erlaß einer teilweise mit dem Gesetzentwurf übereinstimmenden Kreissatzung beantragt hat. Von Bedeutung ist hierin insbesondere die zusätzliche Forderung nach Bestellung eines Sprachenbeauftragten (§ 4 des Entwurfs).